

350/SN-54/ME

SNME/1591

**MITTELBAUKURIE**  
der Geisteswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Wien  
Dr. Karl-Lueger-Ring 1  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 54	-GE/19 PS
Datum:	2. JAN. 1996
Verteilt	3.1.96 U

Wien, 23.11.1995

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
1010 Wien

*Dr. Khefbeck*

sowie an das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Kunst  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

über das  
Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Wien  
1010 Wien

Betrifft: BMWFK GZ 68.242/145-I/B/5A/95 vom 29. Juni 1995  
Entwurf für ein Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG)

**STELLUNGNAHME**

1

## **Stellungnahme der Mittelbaukurie der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)**

Die Mittelbaukurie der Geisteswissenschaftlichen Fakultät hat in ihrer Sitzung vom 23. 11. 95 einstimmig beschlossen:

Die Mittelbaukurie der Geisteswissenschaftlichen Fakultät spricht sich für Reformen in wesentlichen Bereichen des Studienrechts aus, insbesondere für Deregulierung, Autonomisierung und Entbürokratisierung.

Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt jedoch kein taugliches Mittel zur Erreichung dieser Ziele dar, sondern bringt, im Gegenteil, zahlreiche Verschlechterungen gegenüber dem derzeitigen Zustand. Insbesondere für die geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen ist er inakzeptabel.

Vor der Kritik von Einzelaspekten ist festzuhalten, daß grundlegende Bestimmungen des Entwurfs entweder irrtümlich oder mit Absicht die geisteswissenschaftlichen Studien als Ganzes unattraktiv machen und Teile davon überhaupt abwürgen würden. Kompetenz in interkultureller Kommunikation und Interdisziplinarität werden heute in zunehmendem Maße gefordert. Den Geisteswissenschaften kommt bei der Vermittlung dieser Fähigkeiten elementare Ausbildungsfunktion zu, die durch folgende Maßnahmen nicht mehr erfüllt werden kann:

- die Verkürzung der Mindeststudiendauer auf 6 Semester (erlaubt keine wissenschaftsgerechte Bildung und ist international diskriminierend)
- der Wegfall der Kombinierbarkeit (widerspricht der Entwicklung zur Wissensvernetzung)
- die Ableitung von Studienplänen aus Verwendungsprofilen unter Ausklammerung wissenschaftsimmanenter Standards an Stelle von Studienzielen und Bildungszielen (stellt eine unzulässige Simplifizierung dar und verkennt die Anforderungen an ein Universitätsstudium. § 1, insbesondere Abs. 2 lit. b und c, des AHStG erscheint sinnvoller und sollte weiterhin Gültigkeit behalten).

**Wegen solcher grundlegender Mängel des Entwurfs lehnen wir ihn insgesamt ab. Wir verlangen eine unter Einbeziehung der zuständigen Universitätsorgane zu erstellende Neufassung und ein neuerliches Begutachtungsverfahren.**

**Darüber hinaus beanstanden wir im Einzelnen:**

## Unterteilung

Die Gliederung des Gesetzes ist unüberlegt. Die Teile 4 und 5 ("Fächer" und "Lehrveranstaltungen") liegen in keiner Weise auf derselben Ebene wie die anderen. Vernünftigerweise wären sie in den großen 3. Teil "Studien" als Unterabschnitt; z.B. "4. Abschnitt (Elemente der Studien)" aufzunehmen (wie es sinngemäß im AHSiG der Fall ist).

Verstöße gegen einen logischen Aufbau finden sich besonders im Teil 1 "Geltungsbereich und Rechtsquellen", der die Erlassung von Studienplänen regelt und damit ständig Vorgriffe auf erst später erklärte Begriffe machen muß; es ist wohl klar, daß die Studienpläne nicht Rechtsquellen für die im folgenden festgelegten Bestimmungen sind, sondern daß sie *aufgrund* der Bestimmungen und mit den durch diese zur Verfügung gestellten Mitteln zu erstellen wären. Beispiele für logische Unstimmigkeiten sind:

- die "Information für Studienanfänger" gehört logisch nicht zu einer *Definition der Studierenden*, und wenn sie doch dort aufgenommen werden soll, dann jedenfalls nicht zwischen "Studienplätze" (§ 18) und "Verlängerung der Zulassung" (§ 20), sondern bei den "Rechten der Studierenden" (§ 11), etwa in Form einer Bestimmung, daß die Studienanfänger das Recht auf Orientierungsveranstaltungen, auf Informationsbroschüren und auf Anfängertutorien haben und daß diese Informationen vom Studiendekan zu organisieren seien.
- Die Diplomprüfungen werden nie als Ganzes gesehen, sondern immer wieder ergänzt: so werden wesentliche Inhalte der Diplomprüfungen (die in § 53 definiert werden sollten) erst anfänglich der Diplomarbeiten (§ 63) festgelegt: "Die Diplomarbeit ist nach der positiven Beurteilung im Rahmen der Diplomprüfung zu verteidigen". Daß es sich dabei um die *abschließende* Diplomprüfung handeln muß, kann man nur vermuten. In § 53 steht freilich, daß Diplomprüfungen Prüfungen sind, die *die Studienabschnitte* (!) eines Diplomstudiums abschließen. Da auch § 63 über die Diplomarbeiten nichts Entsprechendes regelt, könnte man nach dem Wortlaut des Entwurfs durchaus argumentieren, daß eine Diplomarbeit schon im Rahmen des 1. Studienabschnittes möglich wäre.

Solche Versehen sind symptomatisch dafür, daß es sich beim vorliegenden Entwurf um eine Sammlung von Einzelbestimmungen und Einzelmaßnahmen handelt, aus denen irgendwie ein Gesamtprodukt geformt wurde.

## Teil I: Geltungsbereich und Rechtsquellen

### Überblick

Es handelt sich hier nicht um einen einheitlichen Teil, sondern um zwei, die nur durch die Klammer des "Verwendungsprofils" notdürftig verbunden werden.

Zum einen umfaßt dieser Teil den 'Geltungsbereich' (§ 1), einen rein formalen Paragraphen, der inhaltlich nur sagt, daß das Universitätsstudiengesetz für Universitäten gilt. Danach sollte § 2 erklären, für welche Studien das Gesetz

gilt, verweist aber nur auf die Anlage, in der die Studien "abschließend" aufgezählt sind. § 3 spezifiziert sodann, daß die in § 2 (oder vielmehr in der Anlage) angeführten Studien "vom Bundesminister" an Universitäten eingerichtet werden können und definiert die Kriterien dafür.

§ 4 enthält das "Verwendungsprofil" mit einer ganz vagen Beschreibung, die zur Erstellung sicher nicht ausreicht. Inhaltlich bezieht er sich aber sowohl auf die Einrichtung von Studien (in § 3) zurück wie auf die Erarbeitung der Studienpläne in den nächsten Paragraphen voraus.

§ 5 und 6 regeln die "Erlassung von Studienplänen" und § 7 deren "Untersagung", worauf erst § 8 die "Inhalte" umschreibt.

### Zu § 0 (= Fehlende Aspekte)

Der Entwurf enthält keine Inhalte, die mit § 1 und 2 des alten AHSiG vergleichbar wären. In dieser Auslassung manifestiert sich die für uns inakzeptable Zielsetzung deutlich.

### Bedeutung von Wissenschaft und Forschung

§ 1 des AHSiG "Grundsätze und Ziele" enthielt als wesentliche Punkte u.a. folgende Aussagen:

- die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Abs. 1 lit a)
- die Verbindung von *Forschung* und Lehre (Abs. 1 lit b)
- als erstes (!) Ziel die "Entwicklung der Wissenschaften und [die] Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses" inklusive der dezidierten Feststellung: "Die Studien dienen über eine wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus dem Erwerb der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Bereicherung der Wissenschaft beizutragen" (Abs. 2 lit a)
- die "Bildung durch Wissenschaft" mit dem Erfassen der "Bedeutung [des] Faches im Ganzen der Wissenschaft und [der] Bedeutung der Wissenschaft im Ganzen der Kultur" (Abs. 2 lit c)

Demgegenüber betont das neue Gesetz einseitig die Bedeutung der "Anwendungssituationen, denen die Absolventen in Beruf und Gesellschaft gegenüberstehen" (§ 4 Abs. 1) und entwertet alle Erklärungen, daß keineswegs "eine zu starke Orientierung am Arbeitsmarkt" vorliege (*Erl.* S. 19), durch ständige Hinweise auf "Berufsbilder", sowie vor allem dadurch, daß eine Evaluierung prinzipiell bei "Änderungen der *beruflichen* Realität" vorzunehmen sei (§ 4 Abs. 3). Von einer Evaluierung bei Änderungen im Bereich der Wissenschaft ist dagegen keine Rede.

### Rechte und Pflichten der Angehörigen des Lehrkörpers

§ 2 des AHSiG traf auch hier wesentliche Aussagen:

- die Freiheit der inhaltlichen und methodischen Gestaltung der Lehrveranstaltungen (Abs. 1)

- die Berücksichtigung der Vielfalt von (wissenschaftlichen!) Lehrmeinungen und Methoden (Abs. 3)
- die "Sicherung der Forschungstätigkeit der Angehörigen des Lehrkörpers" mit der wesentlichen Aussage: "Verursacht die Durchführung der Studienordnungen und Studienpläne eine unzumutbare Belastung der Angehörigen des Lehrkörpers bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten, wird insbesondere ihre Forschungstätigkeit (!) und ihre Lehrtätigkeit behindert, so hat die zuständige akademische Behörde in ihrem Wirkungsbereich die für die Sicherung des ordnungsgemäßen Forschungs-(!) und Studienbetriebes erforderlichen Maßnahmen zu treffen ... Das Bundesministerium ... hat (!) die ... erforderlichen ... Maßnahmen vorzusehen" (Abs. 4)

Auch wenn die hier versprochenen Rechte in der Praxis nur höchst unvollständig verwirklicht wurden (und auf unzumutbare Belastung durch Aufgaben der Administration in den offensichtlich glücklicheren 60er-Jahren vergessen wurde!), so gab ihre explizite Formulierung doch speziell für den Mittelbau wesentlichen Rückhalt. Ihre Streichung im neuen Gesetz kann nicht akzeptiert werden.

### Zu § 1 Geltungsbereich

Dieser (leitende!) Paragraph ist inhaltsleer. Im AHSIG reichte dafür ein Halbsatz.

### Zu § 2 und 3 Aufzählung bzw. Einrichtung der Diplom- und Doktoratsstudien

Der harmlos aussehende Zweizeiler von § 2 ist ausgesprochen gefährlich. Inhaltlich ist er nur ein Verweis auf die Anlagen (die freilich 32 Seiten umfassen). Die Tücke liegt jedoch in dem Wort "abschließend". Wie die *Erläuterungen* (S. 13) ausdrücklich erklären, ist dieses Wort *buchstäblich* gemeint: "Nur die in den Anlagen enthaltenen (!) Diplom- und Doktoratsstudien können vom Bundesminister eingerichtet werden". Das Gesetz enthält aber *kein* Instrument zur Einrichtung weiterer (neuer) Studienrichtungen: § 3 erklärt nur, daß die (=diese!) Studienrichtungen "an den jeweiligen Universitäten" bei Bedarf eingerichtet werden können (also nicht müssen, und nicht alle an allen), sowie daß einmal eingerichtete auch *aufgelassen* werden können (wie sich herausgestellt hat, aufgrund der Übergangsbestimmungen [§ 82/2] bereits bei der Umstellung gar nicht mehr eingerichtet werden müssen): eine Formulierung, die impliziert, daß der zum momentanen Zeitpunkt gegebene Stand der Wissenschaft (und hier ausnahmsweise sogar auch des Berufslebens) so endgültig ist, daß es weitere, neue Zweige von Wissenschaft und Forschung gar nicht geben *kann*, daß die Verfasser des Entwurfs "abschließend" wissen, was Wissenschaft ist und was nicht, ist ungeheuerlich.

Zu § 3 fällt weiter auf, daß die Kriterien zur Einrichtung von Studien einseitig berufsorientiert sind und Wissenschaft und Forschung berücksichtigende

Begründungen nicht in Betracht gezogen werden. Die *Erläuterungen* (S. 16) weisen auf die Kritik an der "engen Verknüpfung zwischen Bedarf und Studienangebotsentscheidung" hin, erklären aber: "Diese Verknüpfung erscheint jedoch gerade bei den gegebenen budgetären Restriktionen nicht nur sinnvoll, sondern geradezu geboten(!)". Die „gegebenen budgetären Restriktionen“ sollten doch nicht Maßstab für die Zukunft sein.

Die bloße Feststellung der Möglichkeit der "Einrichtung als Fernstudium" ohne formale und inhaltliche Auflagen ist abzulehnen.

### § 4 Verwendungsprofil

Das Bekenntnis, dieser Punkt ziele nicht einseitig auf die unmittelbare "Brauchbarkeit" der Studien für einen existierenden Beruf ab, ist nicht überzeugend. Die *Erl.* S. 17 gegebene Rechtfertigung erschöpft sich im wesentlichen darin, daß als Reaktion auf entsprechende Kritik der Terminus "Verwendungsprofil" statt "Berufsbild" eingeführt wird, während alle anderen Bestimmungen nach wie vor nur auf Berufstauglichkeit abzielen. Die Rechtfertigung, daß "die - allenfalls vielfältigen - Anwendungssituationen zu berücksichtigen" und "die Befürchtung einer eindimensionalen Ausrichtung am Arbeitsmarkt" "somit unbegründet" seien (*Erl.* S.19), überzeugt schon deswegen überhaupt nicht, weil z.B. gleich im übernächsten Absatz festgehalten ist, daß "eine Änderung des Verwendungsprofils" "nur bei wesentlichen Änderungen der beruflichen Anforderungen notwendig sein" wird — von Entwicklungen in Forschung und Wissenschaft ist keine Rede. Ebenso fragwürdig ist, daß bei der Erarbeitung des Verwendungsprofils in erster Linie "Vertreter der Wirtschaft unter Berücksichtigung der beruflichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und Vertreter der Beschäftigten in den von den Studien erfaßten Bereichen" anzuhören sind.

Davon abgesehen, sind sowohl die Bestimmungen wie die Erläuterungen so vage, daß nicht zu ersehen ist, wie Studien, die nicht unmittelbar auf einen konkreten Beruf vorbereiten, überhaupt ein Verwendungsprofil erarbeiten können. Es ist offensichtlich, daß hier die Gegebenheiten der Rechtswissenschaften und allenfalls von Medizin und Technik in für die Kulturwissenschaften inakzeptabler Weise verabsolutiert worden sind. Einem "Verwendungsprofil", das eine ausreichende Vielfalt von "Anwendungssituationen" vorsieht, müßte jede Aussagekraft fehlen; ansonsten wäre aber eine gefährliche Verengung der Ausbildung die Folge, die den Studierenden und damit letztlich der Gesellschaft nur schaden kann.

Hier schlägt durch, daß Forschung und Wissenschaft als Ziel (im Gegensatz zum AHSIG) nicht mehr vorgesehen ist. Dieser Auffassung von Universität kann nicht energisch genug entgegengetreten werden. Der Wert eines Studiums — keineswegs nur in den Kulturwissenschaften! — als wissenschaftliche Ausbildung der *eigenständigen* Arbeits- und Fortbildungsfähigkeit muß in einem grundlegenden "Universitätsstudiengesetz" verankert sein. Eine ausschließliche Orientierung am jeweils aktuellen Arbeitsmarkt würde die Universitäten gerade

im Bereich der Entwicklung zukunftsweisender Initiativen lahmlegen und einen Status quo fixieren, bzw. den Universitäten immer erst im Nachhinein (wenn sich die "berufliche Realität" bereits verändert hat!) Anpassungen ermöglichen, statt an der Entwicklung neuer Situationen (und damit auch der Schaffung neuer Berufsmöglichkeiten!) gestaltend mitwirken zu können und überhaupt zukunftsweisende Konzepte zu entwickeln.

Zu beachten ist ferner der Widerspruch, der darin liegt, daß das Verwendungsprofil zwar "kein Akt der Rechtssetzung" ist, aber andererseits "Maßstab für die Rechtmäßigkeit des Studienplanes" und offensichtlich entscheidend im "Untersagungsverfahren" (*Erläuterungen* S. 20).

### § 5-8 Studienpläne

Anordnung und Aufbau dieser wesentlichen Paragraphen sind verfehlt. Es wurde oben schon darauf hingewiesen (Teil 1), daß die Möglichkeiten der Studienpläne auf dem Repertoire der in den erst folgenden Bestimmungen festgelegten Möglichkeiten beruhen (Lehrveranstaltungen, Leistungsbeurteilung, Diplomprüfungen, Diplomarbeiten, Anrechnungen etc.), und daß nicht umgekehrt die Studienpläne die "Rechtsquellen" für dieses Instrumentarium sein können. Aber auch davon abgesehen ist klar, daß ein so entscheidender Punkt des Gesetzes sorgfältiger ausgearbeitet und gegliedert werden müßte.

Die entsprechende Passage müßte aussagen, daß die gemäß § 2 und 3 eingerichteten Studien nach Studienplänen zu studieren seien, die für jedes Studium durch die zuständigen Studienkommissionen zu erlassen seien. Daraufhin wäre anzugeben, was die Studienpläne formal und inhaltlich festlegen müßten.

### § 5 und 6 Erlassung des (!) Studienplanes (sollte heißen "der Studienpläne")

Da es sich bei der Erlassung prinzipiell um eine für jedes Studium (besser wohl "jede Studienrichtung") in gleicher Weise verbindliche Regelung handelt, ist es nicht sinnvoll, zwischen Studien, die nur an einer Universität, und solchen, die an mehreren Universitäten eingerichtet sind, zu scheiden. Es ist sinnvoller, die Einzeleinrichtung als Sonderfall der Mehrfacheinrichtung zu betrachten.

### § 5 Erlassung des Studienplanes bei Einrichtung an einer Universität

Dieser Text gibt den Studienkommissionen einerseits weitreichende Rechte, schränkt sie aber in den *Erläuterungen* wieder ein: "die gesetzlich fixierten Begutachtungsrechte" (welche? wo?) sind zu beachten, und das Bundesministerium führt ein "Untersagungsverfahren" durch, in dem die "Nachvollziehbarkeit des Umganges mit Argumenten im Begutachtungsverfahren zu überprüfen" ist.

Das ist eine Einschränkung der Universitätsautonomie. Es fällt andererseits schwer, nicht zu wünschen, daß auch die Universitäten ein

solches Untersagungsrecht bei "nicht nachvollziehbarem Umgang mit Argumenten des Begutachtungsverfahrens" von entscheidenden Gesetzen hätten!

Abs. 2 teilt mit, daß "bei geringfügigen Änderungen ... das Begutachtungsverfahren entfallen" kann; es wird aber nicht erklärt, wer darüber zu entscheiden hat, ob eine Änderung "geringfügig" ist (offenbar wohl das Ministerium).

### § 6 Erlassung des Studienplanes bei Einrichtung an mehreren Universitäten

Die Umsetzung der Erstellung des Studienplanes auf die Gegebenheiten mehrerer Universitäten ist mißlungen. Es ist klar, daß aufgrund einer unerläßlichen Einheitlichkeit innerhalb Österreichs interuniversitäre Gremien befaßt werden müssen, und nach den anderen Gegebenheiten ebenso klar, daß diese Gremien die Gesamtstudienkommissionen sein müssen. Wie aber die jeweilige Gesamtstudienkommission mit den einzelnen Studienkommissionen zusammenarbeiten soll, bleibt unklar:

Abs. 2 "Die Studienkommission (!) hat in diesem Fall den unter Berücksichtigung des Verwendungsprofils erstellten Vorschlag für die Kernfächer der Gesamtstudienkommission vorzulegen". Das ist widersinnig, weil die Notwendigkeit für eine Gesamtstudienkommission nur dann besteht, wenn es mehr als eine Studienkommission gibt. Es wird weder geregelt, wie von mehreren Studienkommissionen Vorschläge zu erstellen und zu koordinieren sind, noch in welcher organisatorischen Relation dazu die Gesamtstudienkommission arbeitet, die zu den verlangten Rahmenregelungen kommen soll (Anzahl und Dauer der Studienabschnitte, Kernfächer und deren Mindeststudienzahl).

Abs. 4 ist unverständlich.

"Wird diese Verordnung [durch die Gesamtstudienkommission] nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Antragstellung einer Studienkommission (!) erlassen oder geändert, so geht die Zuständigkeit auf den Bundesminister über".

Es ist nicht klar, ob diese Vorgangsweise für die (in § 5 und den bisherigen Absätzen von § 6 vorausgesetzte) erstmalige Erarbeitung eines Studienplans oder (siehe "geändert") nur für nachträgliche Veränderungen gilt.

Zum anderen ist hier aber überhaupt nicht geklärt, wie das Zusammenwirken mehrerer Studienkommissionen geregelt werden soll (und nur dann kann es eine Gesamtstudienkommission geben!). Nach dem vorliegenden Text kann jede einzelne Studienkommission jederzeit eine Änderung des Rahmens verlangen, und diese Veränderung muß erfolgen, weil sie sonst der Minister vornimmt. In der Praxis könnte der Fall eintreten, daß die Gesamtstudienkommission im Hinblick auf die österreichische Gesamtsituation eine Änderung nicht vornimmt, bzw. daß bei der erstmaligen Erlassung nicht alle Wünsche jeder einzelnen Studienkommission berücksichtigt werden können. Abs.

4 enthält nicht nur kein mögliches Verfahren, sondern macht vielmehr im derzeitigen Wortlaut ein solches unmöglich. Die *Erläuterungen* helfen nicht nur nicht weiter, sondern gehen ebenfalls von einer einzigen Studienkommission aus (S. 22f.).

Abs. 5 und 6 entsprechen dann inhaltlich der in § 5 für die Erlassung von Studienplänen an Einzeluniversitäten vorgeschriebenen Vorgangsweise (weswegen diese besser hier zu subsumieren wäre). Tatsächlich ist aber die Einzelüberprüfung der individuellen Studienpläne an jedem Standort (mit jedesmaligem Begutachtungsverfahren durch die Interessenvertreter etc.) nicht sinnvoll, wesentlicher wäre, wenn schon ein Begutachtungsverfahren durch Interessenvertreter etc. notwendig ist, dieses für die von der Gesamtstudienkommission zu erlassenden Rahmen- und Grundsatzfestlegungen zu machen, die die Einzeluniversitäten dann ja den örtlichen Gegebenheiten anpassen können.

### § 7 Untersagung des Studienplanes

Grund 4, wenn der Studienplan "wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist", und Grund 5, wenn der Studienplan "wegen der organisatorischen Auswirkungen die Universität oder einzelne Organisationseinheiten an der Erfüllung ihrer Aufgaben hindert", sollten schon beim Anhörungsverfahren klar geworden sein. Aber wer entscheidet hierüber und nach welchen Kriterien?

### § 8 Inhalt des Studienplanes

Diese Festlegungen gehören nicht erst an diese Stelle (s. o.). Die angegebenen Inhalte geben den Studienkommissionen große Rechte. Es können sogar die Studienabschnitte und die Prüfungsordnung (offensichtlich auch für die Diplomprüfungen) von ihnen (bzw. von der Gesamtstudienkommission?) festgesetzt werden. Bei dieser weitreichenden Kompetenz ist es unverständlich, daß es notwendig schien, in den Anlagen überhaupt Semesterzahlen, vor allem aber Höchststundenzahlen "abschließend" festzulegen und diesen Aspekt nicht dem Begutachtungsverfahren zu überlassen, noch dazu als ohnehin andernorts (§28) festgelegt ist, daß die vorgeschriebenen Studien in der vorgesehenen Zeit absolvierbar sein müssen. Hierdurch und durch die zwingende Abrechnung von mindestens 20 Stunden an "freien Wahlfächern" wird die einerseits so weitreichende Freiheit auf der anderen Seite wesentlich behindert.

Zur ganz unspezifizierten Möglichkeit von "Fernstudieneinheiten" s. o.

§ 8 (1),2 ist sprachlich mißglückt.

Die in Abs. 2 und den *Erläuterungen* (S. 24) vorgeschriebene Vorgangsweise, daß auch nach allen Änderungen zum selben Zeitpunkt für alle Studierenden nur ein und derselbe Studienplan gelten darf, Änderungen also auch rückwirkend die bereits nach einem früheren Studienplan aktiven Studierenden betreffen, wird mit der "großen Verwaltungsvereinfachung" begründet. Das

entspricht einer mißverstandenen 'Spargesinnung', die sich über jede Problematik hinwegsetzt, ohne für die Praxis taugliche Mittel vorzusehen.

Die Fülle der gestellten neuen Aufgaben insbesondere für die Gesamtstudienkommission bringt eine beträchtliche zusätzliche Belastung mit sich. Mit Nachdruck ist daher abzulehnen, daß vorgesehen ist, "die Zahl der Mitglieder der Gesamtstudienkommission im Vergleich mit der bisherigen Regelung auf die Hälfte zu reduzieren". Auch der Hinweis (*Erl.* S. 23f.), daß der zusätzliche administrative Aufwand für die Studienkommissionen ohnehin "bei der Kostenberechnung" durch die Anerkennung der "Notwendigkeit einer administrativen Unterstützung der Studienkommissionen berücksichtigt" wurde, kann in Anbetracht der insgesamt vorgesehenen Mittel nicht akzeptiert werden.

Zu den §§ 9-24

Bedenklich ist die geringe Sensibilität gegenüber ausländischen Studierenden. Neben Paragraphen, in denen die grundlegenden Bestimmungen erst nach den ausländerbezogenen Regelungen formuliert bzw. in ihnen versteckt werden (§10 [1], 16 [1]), ist die Terminologie ("Fremde") diskriminierend. Auch lassen die §§ 10 (3) Z. 4 und 14 (4) Z. 4, 16 (2) in ihrer unklaren Formulierung zwar die Möglichkeit willkürlicher Privilegierungen, nicht aber von Ausnahmeregelungen für Asylanten und politisch Verfolgte erkennen. Die bedingungslose Bindung der Zulassung zum Studium an Vorgaben aus dem Herkunftsland ist abzulehnen. (§§ 10, 16 [1], 21 [1] Z. 4)

Eine Einführung von Studiengebühren, mit der im Entwurf gerechnet zu werden scheint, wird als Verstoß gegen die Chancengleichheit strikt abgelehnt. (§ 10 [2])

Bei der Zulassung zum Studium finden sich neben Kuriosum wie der verpflichtenden Einzahlung des "Studienbeitrags für Fremde" für alle Studierenden (§§ 14 [1] Z. 6, 7, 20 Z. 3, 4) große Widersprüche: Der Wegfall der Verpflichtung, die ausreichende Beherrschung der Unterrichtssprache nachzuweisen, suggeriert eine scheinbare Liberalisierung, muß aber entgegen den erklärten Zielen des Entwurfs zu Lasten der Allgemeinheit die Effizienz der Lehrveranstaltungen und Studien verringern, den Mißbrauch (Scheinstudium) erleichtern und bei Selbstüberschätzung zu vermehrten Studienabbrüchen führen und droht Personal, Mittel und Raum der Universität unnötig zu belasten. In internationalen Austauschprogrammen wird üblicherweise die Beherrschung der jeweiligen Unterrichtssprache gefordert.

Die erst in der Anlage spezifizierten "studien-spezifischen Erfordernisse" sind soweit reduziert worden, daß den realen Notwendigkeiten der einzelnen Studien in keiner Weise entsprochen und - neben der Verkürzung der Studiendauer - ein weiterer Schritt in Richtung internationaler Abwertung der österreichischen Studien gesetzt wird. Eine unnötige Härte ist es hingegen, die wenigen verbleibenden Auflagen als Aufnahmebedingung zu definieren und die Aneignung der Kenntnisse zu Beginn des Studiums zu unterbinden.

Die Streichung des Lateinischen - der ersten internationalen und gesamteuropäischen Sprache schlechthin, die bis heute nicht nur die Grundlage der wissenschaftlichen Fachsprachen bildet, sondern auch den Alltagswortschatz der meisten europäischen Sprachen mitprägt - als Erfordernis kann nur als gezielter Beitrag zur Provinzialisierung der österreichischen Universitätsausbildung verstanden werden.

Die in ihrer unzureichenden Formulierung ohnehin nicht praktikierbaren Bestimmungen über den Ausschluß von der Zulassung zum Studium sind in ihrer intendierten Härte zurückzuweisen. Der Verfall erbrachter studentischer Leistungen ohne die Möglichkeit eines Anrechnungsverfahrens und die Weigerung, persönliche Lebensumstände und Schicksale bei Überschreitungen der Studiendauer zu berücksichtigen, widersprechen jedem Gerechtigkeitsverständnis.

Weiterhin wird der Weg beschränkt, Verwaltungsaufwand an die Universitäten zu übertragen, wobei der wahre Aufwand in der Anlage zum Entwurf durch unrealistische Zahlen und Kostenrechnungen verschleiert wird. Zumindest an größeren Fakultäten ohne Aufstockung der entsprechenden Mittel undurchführbar ist auch die vorgesehene Information der Studienanfänger, da abgesehen von der Belastung des Universitätspersonals und -budgets die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von Tutor/innen außerhalb der Einflußmöglichkeit der Studiendekane liegt.

Auch die vorgesehene Zulassung von außeruniversitären Hörern zu einzelnen Lehrveranstaltungen kann nur Belastungen mit sich bringen, ohne daß der Zweck der Maßnahme im Text kenntlich würde.

Es wäre zu klären, wie jemand, dessen Zulassung wegen Nichterbringung der Mindeststudienleistung nicht verlängert wird und der daher nicht studieren darf, die Gelegenheit zu weiteren "Nichterbringungen" "im betreffenden Studium" haben soll. Sollte man an die Möglichkeit mehrerer Versuche an verschiedenen Standorten gedacht haben, würden Studierende, deren Studium nur an einem Ort eingerichtet ist, bei der ersten "Nichterbringung" unter diese Regel fallen. [§ 14 (2)]

Zur Notenskala § 18 ist zu beachten: Eine dreistufige Skala ist zur Reihung nach Leistungsgraden nicht geeignet.

### 3. TEIL: "STUDIEN"

#### §26

##### (1)

Es ist bedenklich, das legislative Instrument von "Verfassungsbestimmungen" leichtfertig in Anspruch zu nehmen. Vielmehr sollte der UniStG Entwurf vom Verfassungsgrundsatz der "Lehr- und Lernfreiheit" ausgehen.

§ 27.2: nur mit der Zustimmung des Lehrveranstaltungsleiters

#### § 28

28.2 Die Studiendauer hängt wesentlich von der Betreuungsmöglichkeit (Gruppengröße, Wochenstunden) und von der Möglichkeit der Studierenden, ohne Nebenerwerbstätigkeit studieren zu können, ab. Die Studien- und Unterrichtspläne sind aber darauf abzustimmen, welche Kenntnisse und Fähigkeiten von einem Absolventen zu erwarten sind. Überlange Studienzeiten und der Teil der Dropout-Rate, der auf diese Ursachen zurückgeht, sind durch die Bereitstellung entsprechender Ressourcen zu korrigieren.

Wie sind die „Bedürfnisse“ berufstätiger Studierender zu berücksichtigen?

#### §30

##### (1)

Von wem werden, insbesondere ausländische, Bildungseinrichtungen "anerkannt" ?

##### (2)

ist vehementest abzulehnen, da der Universität die Feststellung des Umfangs der Tätigkeit und der Leistung des Studierenden in Betrieben nicht möglich ist.

##### (3)

Die Anrechnung ausländischer Studien kann nur im Zusammenhang mit konkreten inhaltlich und umfangsmäßig entsprechenden Leistungsnachweisen und daher nicht auf dem Verordnungsweg gelöst werden.

##### (4)

soll heißen: "ihres Studiums"

#### §32

##### (1) und (3)

Falls dieses "Recht" auf einen individuellen Studienplan zum Regelfall wird, sähe sich der Rektor mit der Genehmigung von zig-tausend Studienplänen konfrontiert. Die Institute bzw. Studienrichtungen würden in chaotische Zustände geraten. Die derzeitige Form des studium irregulare wäre beizubehalten.

(2)

Ziffer 3

Der Sinn eines „Verwendungsprofils“ bei einer Einzelgenehmigung ist nicht einsichtig.

Ziffer 7

Die Angabe von „mindestens 100 Wochenstunden“ ist nicht einsichtig. Einerseits erscheint sie höher als das "90"-Stunden Limit bei den einzelnen Studienrichtungen, andererseits ist jenes viel zu niedrig angesetzt.

§35

(1)

Das Ministerium ist nicht in der Lage, die wissenschaftlichen Qualitätsmerkmale von Bildungseinrichtungen festzustellen. Eine solche Verleihung dürfte nur nach positiver Begutachtung, insbesondere der in (2) genannten Voraussetzungen, durch die entsprechenden Universitätsorgane erfolgen.

§ 36

Damit wird ein pseudouniversitäres Parallelsystem zur Universität etabliert. Zur Unmöglichkeit einer entsprechenden Qualitätskontrolle ohne maßgebliche Einbindung der Universitäten in die Qualitätskontrolle s. § 35.

#### 4. Teil: Fächer

§ 38 reduziert die „Kernfächer“ auf die Anforderungen des Verwendungsprofils. Da sowohl der Begriff "Verwendungsprofil" an sich (ein verantwortungsbewußter Akademiker läßt sich nicht "verwenden") als auch die ihn betreffenden Bestimmungen abgelehnt werden, ist diese Reduktion unakzeptabel. Für den § 4 folgt aus § 38, daß die Verwendungsprofile nicht von den dezentralen Studienkommissionen, sondern von der Gesamtstudienkommission zu erstellen sind. Sollte dies tatsächlich erfolgen, ist in Anbetracht der Tragweite von der Notwendigkeit mehrtägiger Klausuren der Gesamtstudienkommissionen auszugehen. Die Kosten für diese gremialen Ereignisse sind in der Kostenrechnung nicht berücksichtigt. Schon jetzt ist die Gewährung von Dienstreisen zur Teilnahme an Sitzungen gesamt-österreichischer Studienkommissionen nicht immer gesichert. Der Mittelbau ist unter keinen Umständen bereit, für die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen aus privaten Mitteln aufzukommen.

§ 39 stellt die Schwerpunktfächer ebenfalls auf die in den Erläuterungen als "Kernstück der Studienreform" bezeichneten Verwendungsprofile ab. Der unklaren Formulierung dieses Paragraphen ist allerdings nicht zu entnehmen, inwiefern sich Schwerpunktfächer nun tatsächlich von Kernfächern unterscheiden bzw. ob die in ihm enthaltene Aussage tautologisch ist oder nicht.

Am § 40 ist vor allem der unlogische Status der freien Wahlfächer zu kritisieren, da diese keine Fächer im Sinne der in Abs. 1 gegebenen und im Großen und Ganzen anzuerkennenden Definition darstellen, sondern lediglich ein Sammelsurium x-beliebiger Lehrveranstaltungen. Wenn mit "Deregulierung" Strukturlosigkeit gemeint ist, so muß dieser unbedarften Interpretation des Begriffs "Deregulierung" eine deutliche Absage erteilt werden. Daß etwa Zeugnisse über Nutztierernährung, Photogrammetrie, Stabhochsprung und derungleichen unter diesem Titel für ein Diplomstudium etwa der Psychologie anrechenbar sein sollen, kann nicht der Ernst des Gesetzgebers sein. Für die Begutachtung von Scherzgesetzen ist die Arbeitszeit der Hochschullehrer allerdings zu kostbar, und es müßte dies nicht gesagt werden, wenn die bereits in den Beratungen der Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts" vorgebrachten Bedenken nicht mit dem Scheinargument abgetan worden wären, daß doch auf die Vernunft der Studierenden bei der Auswahl der Wahlfächer zu vertrauen sei. Man hätte vielmehr im Vertrauen auf die Vernunft der Fachjuristen erwarten dürfen, daß ihnen bewußt ist, daß Gesetze nicht zuletzt zum Zweck der Hintanhaltung von Mißbräuchen geschaffen werden. Wäre dem nicht so, könnte man, im Vertrauen auf die Vernunft der Verkehrsteilnehmer, auch die Straßenverkehrsordnung durch Freigabe der Höchstgeschwindigkeit "deregulieren".

Für Wahlfächer, die es insbesondere im Hinblick auf die anzustrebende Interdisziplinarität und thematische Bereicherung der Studien selbstverständlich geben soll, muß die gleiche Definition gelten wie für alle anderen Fächer. Die Studienpläne sollten Empfehlungen besonders sinnvoller Wahlfächer enthalten, wobei je nach Situation durchaus auch das Lehrangebot ausländischer Universitäten zu berücksichtigen wäre.

§ 40 Bei der Bemessung der Gesamtwochenstundenzahlen im Anhang wurde offensichtlich nicht darauf Rücksicht genommen, daß diese 20 Wochenstunden nicht dem Erwerb der für die eigentlichen Studienfächer nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen. Wenn solche „freien Wahlfächer“ vorgesehen werden, müßte die Wochenstundenzahl in den Kern- und Schwerpunktfächern entsprechend erhöht werden.

#### 5. Teil: Lehrveranstaltungen

§ 41 gibt eine offene Aufzählung von Lehrveranstaltungstypen ohne Definitionen, was zwar legistisch unüblich ist, aber die Hochschullehrer, mit Ausnahme der Studiendekane, in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weiter behindern dürfte.

Der Regelung des § 42 ist zuzustimmen, doch sollte im Interesse der Studierenden die Rechtzeitigkeit der Herausgabe des Vorlesungsverzeichnisses gesetzlich verankert sein.

§ 43 kann als Ausweg verstanden werden, die eklatanten Defizite im Bereich der besonderen Universitätsreife (siehe Anlage 1) auszugleichen. Noch hilfreicher wäre es, wenn die Zulassung zum Besuch einer Lehrveranstaltung, zu deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erforderlich sind, von der Vorlage eines positiven Zeugnisses über die Teilnahme an einer die notwendigen Vorkenntnisse vermittelnden Lehrveranstaltung oder über die erfolgreiche Ablegung einer solchen Prüfung abhängig wäre. Es ist jedoch besonders darauf hinzuweisen, daß die Feststellung von nötigen Vorkenntnissen, wenn sie nicht im Rahmen der (allgemeinen und besonderen) Universitätsreife, sondern erst mit Bezug auf bestimmte Lehrveranstaltungen erfolgt, für viele Studierende zu spät zur Einsicht führen würde, für ein bestimmtes Studium die Voraussetzungen nicht zu besitzen. Das wäre sowohl für den einzelnen betroffenen Studierenden als auch für die durch eine größere Zahl solcher bemitleidenswerter Opfer des Gesetzes überlastete Universität unerträglich.

§ 43.2 Evidenzhaltung braucht Personal

§ 45.1 Das Für und Wider einer Reduzierung der Notenskala ist noch nicht hinreichend ausdiskutiert. Ebenso wenig die Ausstellung von bloßen Teilnahmebestätigungen auf Wunsch des Studierenden

Die Bestimmung, daß eine Berufung gegen eine Beurteilung unzulässig ist, sollte den Hinweis enthalten, daß die Bestimmungen von § 62.3 unbeschadet von § 45.1 gelten.

§ 46.1 ist unklar formuliert: ist die Feststellung des Studienerfolgs in Lehrveranstaltungen wiederholbar?

- wenn eine Einzelprüfung über den Stoff einer Vorlesung vorgesehen ist: Wiederholung der Prüfung über den Stoff derselben Vorlesung beim selben Prüfer oder eine dem Studienplan entsprechende Veranstaltung eines späteren Semesters? - Das ist wichtig bei Studienrichtungen, in denen die Pflichtvorlesungen jedes Semester und bei jedem Prüfer andere Spezialinhalte haben (exemplarischer Unterricht).

§ 46.4 Unvorbereitete Wiederholungen erhöhen die Zahl der Prüfungen insgesamt und daher den Personalaufwand

§ 48.3 Fristverlängerung wird wohl von Professoren und Verwaltung gefordert werden.

§ 48.4 Vorsorge gegen Fälschungen: im Streitfall müßte die Evidenz durch die Verwaltung ausschlaggebend sein, was eine Verbesserung der Verwaltungsorganisation voraussetzt.

§ 50.2 „mündlich“ ist zu streichen

§ 50.3 Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter hat der Lehrveranstaltungsleiter jedenfalls mehr als eine Leistungsbeurteilung vorzusehen.

§ 53.3 nach „Universität“ wäre zu ergänzen, daß bei Universitäten mit Fakultätsgliederung die Fakultät die entsprechende Berechtigung verleiht.

Die Verantwortung des Studiendekans wächst durch § 53,3 beträchtlich. Eine zusätzliche Sicherung gegen Fehlentscheidungen wäre organisationsrechtlich zu regeln.

§ 55.1 Wozu sollen diese Prüfungszeiträume gut sein? Darf man zu anderen Zeiten nicht prüfen?

§ 55.2 Längere Prüfungszeiträume, insbesondere für Studierende, die in der Zwischenzeit im Ausland studierten, sind von der Studienkommission bei Vorliegen des Einverständnisses des Lehrveranstaltungsleiters festzulegen.

§ 58.2 Es ist davon auszugehen, daß ein anderer Prüfer nicht immer in die vom früheren Prüfer angegebenen Schwerpunkte eingearbeitet ist und daher andere Schwerpunktsetzungen verlangen kann.

Was heißt „Amtstafel der Universität“ - kann damit die Anschlagtafel des Instituts ... gemeint sein?

§ 58.6 „nach dem nächsten festgesetzten Prüfungszeitraum“: was heißt das? Zu verlangen wäre am ehesten die Sperre für ein Semester, im Wiederholungsfall negative Klassifikation.

§ 58.7 Berufung gegen die Zuteilung von Prüfern: bei wem soll diese erfolgen?

§ 59.5 spricht von genau drei Mitgliedern des Prüfungssenats, 59.2 von mindestens drei.

§ 60.4 Das Protokoll sollte auch von einem dazu qualifizierten Institutsdienstnehmer unter Kontrolle des Vorsitzenden geführt werden können. Gestellte Fragen sind nur global zu vermerken.

§ 60.5 Feststellung durch den Vorsitzenden, Berufung an den Studiendekan

§ 60.6: Bisher hatte der Vorsitzende kein Stimmrecht, und mit gutem Grund, weil er in den seltensten Fällen alle Teilgebiete des Prüfungsfaches, die durch die Prüfer abgedeckt werden, überschaut. Die Stimmabgabe zum Schluß macht außerdem das fachfernste Senatsmitglied zum „Zünglein an der Waage“.

Was heißt „auch das Gesamtergebnis zu berücksichtigen“? Soll über das Gesamtergebnis vor den Teilfächern abgestimmt werden?

§ 61.3 Wer legt fest, ob ein bestimmter Betrieb oder eine Forschungseinrichtung eine bestimmte wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln kann? Wer stellt wie fest, welche Leistung dort tatsächlich von dem betreffenden Prüfungskandidaten erbracht wurde?

§ 61.5 „wollen“ hat Futurbedeutung; „abgelegt“ Vergangheitsbedeutung. Wann soll wer was wissen und entscheiden?

§ 62.1 Die Aufzeichnung müßte seitens der universitären Organe erfolgen, von diesen in Verwahrung genommen werden und mindestens ein Jahr aufbewahrt werden. Das bedeutet zusätzlichen Sach- und Verwaltungsaufwand.

§ 63.3 Nur Universitätslehrer mit Venia gemäß § 19 („große Venia“). Die Habilitation als höchste von der Universität zu vergebende Qualifikation soll ihren Stellenwert behalten und erstrebenswert bleiben.

§ 63.5 Der Prüfer kann bei Arbeitsüberlastung oder sonstigen triftigen Gründen die Betreuung ablehnen. Den Studierenden dürfen von ihnen nicht verschuldete Verzögerungen nicht in die Studienzeit eingerechnet werden.

§ 64.3 u. 4: obiges gilt sinngemäß

§ 67.1 ein drittes Exemplar der Diplomarbeit soll an das Institut des Prüfers gehen.

#### Zum Nostrifikationsverfahren (§ 74 - 78)

Die im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen in fast allen wesentlichen Punkten dem AHSiG in der derzeit geltenden Fassung und sollten sich daher prinzipiell ohne größere Probleme anwenden lassen. Zu kritisieren ist aber, daß ganz wesentliche Bestimmungen für die Durchführung nicht im Gesetz selbst enthalten, sondern den Erläuterungen zu entnehmen sind, und daher erst nach Erlassung entsprechender Durchführungsbestimmungen angewendet werden können.

Problematisch ist die neue Einführung der Festsetzung einer "angemessenen Frist" für die Ablegung von allfälligen Zusatzprüfungen. Im Zusammenhang mit den Bestimmungen von § 14 Abs. 2 lit. 4, nach denen auch triftige Gründe wie Berufstätigkeit nicht zu einer Überschreitung der festgelegten Höchststudiendauer führen dürfen, ist hier aufgrund der bisherigen Erfahrung mit Nostrifikationswerbem mit einer Lawine von Härtefällen zu rechnen. Es ist ja nicht anzunehmen, daß die "angemessenen Fristen" wesentlich länger sein können, als für die Ablegung derartiger Prüfungen im Regelstudium vorgesehen ist.

Im übrigen vermißt man bei der für die absehbare Zukunft getroffenen Regelung jede Berücksichtigung der durch Österreichs EU-Beitritt gegenüber dem AHSiG grundlegend veränderten Situation; zumindest einen Hinweis auf die Vorgangsweise gegenüber EU-Ländern hätte man eigentlich doch erwarten dürfen.

#### § 80 - 82 Rechte und Pflichten der Angehörigen des Lehrkörpers

Fehlen prinzipieller Aussagen (s. zu § 0)

#### § 80 Inkrafttreten

Angesichts der zahlreichen ungelösten und derzeit unabsehbaren Probleme ist der vorgesehene Termin "1. August 1996" nicht zu halten. Die vorgesehene Einführung eines grundlegenden neuen Gesetzes zu einem Zeitpunkt, wo die Auswirkungen der vorangehenden fundamentalen Änderung (UOG 93) noch nicht absehbar sein können, ist nicht praktikabel: die Universität Wien beginnt in 3. Tranche das UOG erst ab 1. Oktober 96.

#### §81

Die tatsächliche Gültigkeit der hier aufgehobenen Rechtsvorschriften und somit die Sinnhaftigkeit ihrer Aufhebung ist zu prüfen.

#### § 82 Übergangsbestimmungen

Die nach Abs. 2 gegebene Möglichkeit zur Einstellung existierender Studien bereits im Zuge des Überleitungsverfahrens ist strikt abzulehnen.